

Handynutzungsordnung der Sekundarschule Bodfeld

Die Handynutzungsordnung soll den Gebrauch mobiler Endgeräte auf sinnvolle Anwendungen und ein notwendiges Maß ausrichten/ beschränken, sodass diese im Idealfall als Werkzeug für den Lernerfolg genutzt, jedoch Ablenkungen sowie Missbrauch vermieden werden.

Nutzungsordnung

1. Kein Mitglied der Schulgemeinschaft ist verpflichtet, ein Handy, Smartphone oder anders geartetes Mobiltelefon (nachfolgend mobiles Endgerät genannt) zur Schule mitzubringen.
2. Die Nutzung dieser mobilen Endgeräte ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich möglich. Es wird jedoch ein verantwortungsvoller Umgang *erwartet*.
3. Davon abweichend wird das mobile Endgerät beim Betreten des Unterrichtsraums *von den Schülern und Schülerinnen im ausgeschalteten Zustand* in die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten (Handyorganizer) gelegt.
4. Beim Verlassen des Unterrichtsraumes *wird* das mobile Endgerät *vom Eigentümer* aus der Ablagemöglichkeit entnommen.
5. In der Sporthalle und auf dem Sportplatz gilt der Grundsatz, dass das mobile Endgerät in der Schultasche/Sporttasche des Schülers aufbewahrt wird.
6. In begründeten Einzelfällen kann der unterrichtende Fachlehrer eine Nutzung des mobilen Endgeräts unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte erlauben.

Maßnahmen bei *Zu widerhandlung*

1. Die SuS legen das mobile Endgerät nicht in die Ablagemöglichkeit:
 - 1.1. Der anwesende Fachlehrer fordert den Schüler auf, der Handynutzungsordnung nachzukommen. Bei *Zu widerhandlung*:
 - 1.2. Der zuständige Fachlehrer konfisziert das Gerät und bringt es zur Aufbewahrung ins Sekretariat. Bei *Zu widerhandlung*:
 - 1.3. *Der Fachlehrer entscheidet in Absprache mit dem Klassenleiter, den Eltern oder ggf. mit der Schulleitung über angemessene Erziehungsmittel.*
2. Die SuS geben vor, kein mobiles Endgerät dabei zu haben. Später werden sie mit einem Gerät angetroffen.
 - 2.1. Der anwesende Fachlehrer *informiert die Eltern* und erarbeitet individuelle Maßnahmen in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung.
3. *Der Besitz sowie die Weitergabe und Zugänglichmachung altersunangemessener, verbotener oder strafrechtlich relevanter digitaler Inhalte in der Schule oder in schulischen Kontexten werden konsequent verfolgt und mit pädagogischen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet. Die unerlaubte Anfertigung von Fotos und Videos im Unterricht sowie deren Weiterverbreitung ist nicht gestattet. Die Schule ist gehalten, strafrechtlich relevante Inhalte und Sachverhalte auch an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.*